

Mandanteninfo Dezember 2008

Anspruch für Betriebsrat auf unbeschränkten Internetzugang

1. Ein Arbeitgeber hat dem BR eine nicht auf einzelne Betriebsratsmitglieder beschränkte Zugangsmöglichkeit zum Internet einzurichten.
2. Dieser Anspruch wird nur erfüllt, wenn alle Mitglieder des Betriebsrates gleichermaßen die Möglichkeit haben, das Internet zu nutzen.

LAG Düsseldorf, Beschluss vom 02.09.2008, 9 TaBV 8/08
(Leitsätze vom Verfasser)

Gemäß § 40 Abs. 2 BetrVG hat ein Arbeitgeber dem BR „in erforderlichem Umfang... Informations- und Kommunikationsmittel“ zur Verfügung zu stellen, was im Jahre 2008 eigentlich dazu führen müsste, dass alle Betriebsräte uneingeschränkten Zugang zu diesen Sachmitteln haben – wenn nicht laut Bundesarbeitsgericht solche Sachmittel erst dann erforderlich wären, wenn ohne sie der BR seine Rechte und Pflichten vernachlässigen würde. Mit dem Argument könnte man allerdings auch den Anspruch eines Betriebsrates auf eine Kugelschreibmaschine verneinen. Schließlich gibt es ja auch Papier und Bleistift. Dieser juristisch fragwürdigen und im übrigen völlig antiquierten Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes hat das LAG Düsseldorf jetzt widersprochen.

Die Entscheidung des Betriebsrats über die Erforderlichkeit des verlangten Sachmittels unterliege zwar der arbeitsgerichtlichen Kontrolle, diese sei aber auf die Prüfung beschränkt, ob das verlangte Sachmittel aufgrund der konkreten betrieblichen Situation der Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats diene und der Betriebsrat bei seiner Entscheidung nicht nur die Interessen der Belegschaft berücksichtige, sondern auch Interessen des Arbeitgebers Rechnung getragen habe. **Dabei stehe dem Betriebsrat im Rahmen der Interessenabwägung ein Beurteilungsspielraum zu. Das Gericht könne die Entscheidung des Betriebsrats nicht durch seine eigene ersetzen.**

Der Betriebsrat hat bei seiner Prüfung, ob eine bestimmte Informations- und Kommunikationstechnik zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich und ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen ist, die Interes-

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{1,3,4}
Christopher Koll
Verena Linz

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
1 Arbeitsrecht
2 Sozialrecht
3 Familienrecht
4 auch OLG-Zulassung

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Volker Ratzmann*
Mechtild Kuby*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Anwaltsbüro im Hegarhaus

Hamburg
Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
Manfred Wulff*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Haenel-Zepf-Wirlitsch
und Kollegen

München
Kanzlei Rüdiger Helm

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* Jancke* Heer*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

sen der Belegschaft an einer sachgerechten Ausübung des Betriebsratsamts einerseits und berechnete Interessen des Arbeitgebers andererseits, auch soweit sie auf eine Begrenzung der Kostentragungspflicht gerichtet sind, gegeneinander abzuwägen. Da ihm bei der Prüfung der Erforderlichkeit ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist, beschränkt sich die arbeitsgerichtliche Kontrolle darauf, ob das verlangte Sachmittel aufgrund der konkreten betrieblichen Situation der Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben dient und er bei seiner Entscheidung nicht nur die Interessen der Belegschaft berücksichtigt, sondern auch berechtigten Interessen des Arbeitgebers Rechnung getragen hat. **Dient das jeweilige Sachmittel der Erledigung betriebsverfassungsrechtlicher Aufgaben und hält sich die Interessenabwägung des Betriebsrats im Rahmen seines Beurteilungsspielraums, kann das Gericht die Entscheidung des Betriebsrats nicht durch seine eigenes ersetzen.** Der Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes, ein Sachmittel sei erst dann erforderlich, wenn ohne seinen Einsatz die Wahrnehmung anderer Rechte und Pflichten des Betriebsrats vernachlässigt werden müsste, hat das LAG Düsseldorf eine klare Absage erteilt: Weder der Wortlaut noch der Zweck des Gesetzes, zu gewährleisten, dass dem Betriebsrat die für eine ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben erforderliche Sachausstattung zur Verfügung steht, rechtfertigen eine derartige Einschränkung.

In diesem Zusammenhang kann auch die Ausstattung des Arbeitgebers von Bedeutung sein: Benutzt dieser etwa bei Verhandlungen mit dem Betriebsrat über den Abschluss von Betriebsvereinbarungen selbst die Möglichkeit elektronischer Datenverarbeitung, so kann es geboten sein, dass der Betriebsrat ebenfalls über dieses Hilfsmittel verfügt. **Ist der Einsatz moderner Medien im Unternehmen des Arbeitgebers üblich, spricht auch dies dafür, dass sich der Betriebsrat bei seiner Entscheidung für ein bestimmtes Sachmittel im Rahmen seines Beurteilungsspielraums gehalten hat.** Bei Beachtung des dem Betriebsrat zustehenden Beurteilungsspielraums ergibt sich damit, dass der Arbeitgeber diesem einen Internetzugang zur Verfügung zu stellen hat, da der Betriebsrat den Zugang zum Internet als Mittel zur Informationsbeschaffung angesichts der konkreten betrieblichen Verhältnisse für erforderlich halten darf. Über das Internet kann er sich nicht nur auf dem schnellsten Weg über die arbeits- und betriebsverfassungsrechtliche Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung unterrichten, die von den Gesetzgebungsorganen und Gerichten im Internet dargestellt werden. Darüber hinaus kann er sich mit Hilfe der im Internet zur Verfügung stehenden Suchmaschinen zu einzelnen betrieblichen Problemstellungen umfassend informieren, ohne auf Zufallsfunde in Zeitschriften oder Zeitungen, veraltete Kommentierungen oder längere Zeit zurückliegende Gerichtsentscheidungen angewiesen zu sein.

Fazit:

Der Entscheidung des LAG Düsseldorf ist zuzustimmen. Die gegenteilige Auffassung des Bundesarbeitsgerichtes ist weder mit dem Wortlaut, noch mit Sinn und Zweck des § 40 Abs. 2 BetrVG zu vereinbaren und schon gar nicht mit seiner Entstehungsgeschichte: § 40 Abs. 2 BetrVG wurde durch das BetrVG-Reformgesetz vom 23.07.2001 erweitert um den Anspruch eines Betriebsrates auf Informations- und Kommunikationstechnik. Da waren Internet und E-Mail-Verkehr schon fest verankert im Geschäftsleben der BRD.

ViSdP: Rechtsanwalt Stefan Bell, Marktstraße 16, 40213 Düsseldorf.

Bei unveränderter Übernahme einschließlich unseres Logos sind wir mit einer Veröffentlichung einverstanden.

Über eine kurze Benachrichtigung freuen wir uns.

Wenn Sie unser Mandanten-Info nicht mehr beziehen wollen, mailen Sie bitte an info@fachanwaeltinnen.de.